jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/12/21 14Os138/04, 14Os140/04, 14Os18/05m, 11Os70/05m, 11Os99/05a, 13Os102/05g, 15Os94/08

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.2004

Norm

StGB §61
StGB §205 Abs1

Rechtssatz

Dem in § 205 Abs 1 StGB idF nach dem StRÄG 2004 verwendeten Begriff "wehrlos" kommt derselbe Bedeutungsinhalt zu wie dem Ausdruck "widerstandsunfähig" in der alten Fassung. Da die Strafdrohung der neuen Bestimmung keine Untergrenze aufweist, ist das neue Gesetz für den Angeklagten in seinen Gesamtwirkungen günstiger als jenes, das zur Zeit der Tat gegolten hat, sodass es nach § 61 StGB anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 14 Os 138/04
  Entscheidungstext OGH 21.12.2004 14 Os 138/04
- 14 Os 140/04
  Entscheidungstext OGH 15.02.2005 14 Os 140/04
  Auch; nur: Da die Strafdrohung der neuen Bestimmung keine Untergrenze aufweist, ist das neue Gesetz für den Angeklagten in seinen Gesamtwirkungen günstiger als jenes, das zur Zeit der Tat gegolten hat, sodass es nach § 61 StGB anzuwenden ist. (T1)
- 14 Os 18/05m
  Entscheidungstext OGH 09.08.2005 14 Os 18/05m
  Auch
- 11 Os 70/05m
  Entscheidungstext OGH 23.08.2005 11 Os 70/05m
- 11 Os 99/05a
  Entscheidungstext OGH 15.11.2005 11 Os 99/05a
  Auch; nur: Dem in § 205 Abs 1 StGB idF nach dem StRÄG 2004 verwendeten Begriff "wehrlos" kommt derselbe Bedeutungsinhalt zu wie dem Ausdruck "widerstandsunfähig" in der alten Fassung. (T2)
- 13 Os 102/05g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2005 13 Os 102/05g
  Vgl auch
- 15 Os 94/08z
  Entscheidungstext OGH 21.08.2008 15 Os 94/08z
  Vgl; nur T2; Beisatz: Wehrlos im Sinn des ersten Falles des § 205 Abs 1 StGB ist, wer - etwa auch infolge Alkoholgenusses - widerstandsunfähig ist. Widerstandsunfähigkeit liegt vor, wenn ein Widerstand für die betroffene Person unmöglich, aussichtslos oder unzumutbar ist. (T3)
- 11 Os 108/18v
  Entscheidungstext OGH 11.12.2018 11 Os 108/18v
  Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119550

Im RIS seit

20.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at